

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Gesellschaft betreibt Breitbandkabelnetze zur Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einrichtung und Überlassung eines Kabelanschlusses (nachfolgend „Anlage“) für den im Auftrag genannten Kunden an der von ihm angegebenen Adresse.

1.2 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) oder per telefonischer Beauftragung und Annahme durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Versorgung zustande. Die Gesellschaft behält sich vor, die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen.

1.3 Die Gesellschaft stellt Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten) zur Verfügung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für die Gesellschaft mit diesem Vertrag nicht begründet. Die Gesellschaft darf die geschuldete Leistung ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

1.4 Weitere Kabelanschlüsse werden auf Wunsch des Kunden ausschließlich durch die Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen installiert. Die Kosten sind der Preisliste zu entnehmen.

1.5 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Zutrittsregelung, Störungen und Schäden an der Anlage

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, Gebäude bzw. Wohnung nach Absprache zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an der Anlage entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei der Gesellschaft oder Dritten entstehenden Kosten und Aufwendungen verpflichtet.

2.2 Er ist weiterhin verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln sowie zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten nur doppelt geschirmte Anschlusskabel zu verwenden; der Gesellschaft erkennbare Mängel oder Schäden der Anlage unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung); sowie alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Anlage nur durch die Gesellschaft bzw. von dieser beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.3 Bei einer von ihm verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Anlage oder von im Eigentum der Gesellschaft stehenden Einrichtungen ist er verpflichtet der Gesellschaft die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

3. Entgelt, Fälligkeit

3.1 Der Kunde leistet an die Gesellschaft die monatlichen Entgelte für die Bereitstellung des Kabelanschlusses inkl. analoger/digitaler Signalversorgung gemäß vertraglicher Vereinbarung sowie evtl. Einmalentgelte nach Maßgabe der Preisliste.

3.2 Das regelmäßig zu zahlende Entgelt wird jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Beginn der Versorgung.

3.3 Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch eine von ihm bzw. einem Dritten an die Gesellschaft erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einzugsermächtigung bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung den Betrag gemäß Preisliste zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen.

3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Multimedia-Diensten erhöhen: Bei (I) einer Steigerung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes (III) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z.B. von GEMA-Vergütungen, (IV) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder

besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (V) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (VI) bei Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten und/oder (VII) bei Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

3.6 Die Gesellschaft ist weiterhin zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entgelterhöhung um 3 (drei) Prozentpunkte oder mehr erhöht (Basis 2005 = 100).

3.7 Die Gesellschaft wird dem Kunden eine Erhöhung nach Ziffer 3.5 oder 3.6 spätestens einen Monat im Voraus mitteilen.

3.8 Unabhängig von den Ziffern 3.5 und 3.6 ist die Gesellschaft berechtigt, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einmal jährlich eine einseitige Preisanpassung vorzunehmen. Die Preisanpassung wird dem Kunden einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag vorzeitig innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung muss der Gesellschaft schriftlich bis 14 Tage nach Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung beendet. Kündigt der Kunde nicht, bzw. zahlt er das mitgeteilte geänderte Entgelt, so gilt dieses als vereinbart. Das Unternehmen wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

4. Verzug, Sperrung

4.1 Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

4.2 Weiterhin hat der Kunde der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch die Gesellschaft, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine Bank verursacht wurde.

4.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.4 Die Gesellschaft sperrt die Anlage mit Beendigung des Vertrages. Im Falle der vom Kunden gewünschten Entsperrung wird diese nur nach Zahlung aller ausstehenden Entgelte inkl. der Kosten der Entsperrung gemäß Preisliste vorgenommen.

5. Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit des Kabelanschlussvertrages beträgt 2 (zwei) Jahre. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Gesellschaft oder dem Kunden mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils zwölf Monate, wenn nicht 6 (sechs) Wochen vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5.2 Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum des Kabelanschlussvertrages einen Vertrag mit der Gesellschaft über Multimedia-Dienste (Digital-TV, Internet, Telefon), so verlängert sich mit Abschluss eines solchen Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des Kabelanschlussvertrages bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Vertrags über Multimedia-Dienste. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde mit Abschluss des Kabelanschlussvertrages.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung das Recht, den Vertrag fristlos zum Datum seines Auszugs zu kündigen, sofern die neue Wohnung nicht durch die Gesellschaft versorgt werden kann. Voraussetzung für die Kündigung ist der Nachweis des Auszugs in eine Wohnung außerhalb des Versorgungsgebietes der Gesellschaft durch Vorlage geeigneter Dokumente (wie z.B. Meldebestätigung oder Vorlage des neuen Mietvertrages). Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder gekündigt wird.

5.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Datenschutzerklärung

6.1 Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, die im Vertrag erhobenen Kundendaten zur Erfüllung des Geschäftszweckes elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten, soweit schützenswerte Belange des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch – soweit der Kunde die entsprechenden Dienste/Angebote bestellt – für die Erhebung und Nutzung von Verbindungsdaten für Abrechnungszwecke aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Nachweis angerufener Telefonnummern mit Datum, Uhrzeit und Dauer der Verbindungen) und einbezogene Leistungen, z.B. für Programmfreischaltung, Telefonhotline, technischer Service, Abrechnung und Störungsbeseitigung und Einholung von Bonitätsauskünften. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses und wird alle gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesdatenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz sowie weitere relevante Datenschutzvorschriften beachten.

6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft entsprechende Kundendaten bzw. Verbindungsdaten auch an externe Diensteanbieter bzw. Dienstleister, die ganz oder teilweise mit der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, zur Speicherung und weiteren Verarbeitung übermittelt. Dies gilt u. a. für die Realisierung der Bereiche Hotline und technische Unterstützung für vom Kunden in Anspruch genommene Dienste, Funktionalitäten oder sonstige Leistungen durch externe, von der Gesellschaft beauftragte Unternehmen. Die Gesellschaft wird für die Auftragsdatenverarbeitung nur Unternehmen einsetzen, die ihrerseits die Einhaltung aller Vorschriften zum Datenschutz sicherstellen.

6.3 Bei Zustimmung des Kunden ist die Gesellschaft zur Nutzung und/oder Übermittlung von Kundendaten an Dritte zum Zwecke von Werbung und Marktforschung berechtigt (z.B. Informationen über eigene Produkte der Gesellschaft oder Produkte Dritter im Rahmen von Vertriebskooperationen, Kundenakquisition, Direktmarketing und Kundenmarketingaktionen).

6.4 Soweit der Kunde einer bestimmten Verwendung seiner Daten zustimmt, kann er die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6.5 Die Vertrags- bzw. Stammdaten des Kunden werden zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, das auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt. Soweit der Kunde die entsprechenden Multimedia-Dienste bestellt hat, erfolgt die Löschung von Verbindungsdaten nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist von 8 Wochen. Die gegebenenfalls jeweils zugeteilte IP-Adresse wird ausschließlich zur Missbrauchsbekämpfung verwendet und sieben Tage nach Ende der Verbindung gelöscht. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen, gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Speicherdauer und Löschung.

7. Haftung

7.1 Die Gesellschaft sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für jede schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

7.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder Signalausfällen, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

7.3 Bei vorübergehenden Störungen oder Beeinflussungen des Empfangs durch z.B. Vorlieferanten, Sender, atmosphärische Störungen etc. ist der Kunde nicht zur Minderung des Entgelts berechtigt.

7.4 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in die Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

7.5 Die Gesellschaft ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen zu erhaltenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

8. Vertragsübernahme

8.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

8.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.

9. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann im Streit mit der Gesellschaft, ob diese die Verpflichtungen der §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.